



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.08.2021

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Kurzfristige Anschaffung von Lüftungsfiltern für die weiterführenden Schulen in Voerde Hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26. 07. 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt,

1. den Antrag der CDU-Fraktion vom 26. 07. 2021 abzulehnen,
2. mobile Raumluftfilter (Luftfilter/Luftreinigungsgeräte) nur für Räume der Kategorie 2 in Schulen und Kindertagesstätten anzuschaffen und
3. somit den Empfehlungen des Umweltbundesamtes, des Städte- und Gemeindebundes sowie der Unfallkasse NRW folgend, keine Räume der Kategorie 1 mit Raumluftfiltern auszustatten.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 26. 07. 2021 hat die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde beantragt, mindestens für die Schulräume der Abschlussklassen an den weiterführenden Schulen - in Trägerschaft der Stadt Voerde - unverzüglich Luftfilter im erforderlichen Umfang anzuschaffen. Die Thematik wurde im Ältestenrat am 23. 08. 2021, im Arbeitskreis Schule am 07. 09. 2021, im Jugendhilfeausschuss am 08. 09. 2021 und im Schulausschuss am 16. 09. 2021 behandelt.

Der Teilnehmerkreis im Arbeitskreis Schule wurde dazu um die Schulleitungen erweitert. Ferner haben Vertreter eines Herstellers von Luftreinigungsgeräten teilgenommen, um ihr Produkt – auch mittels Vorführgerät – vorzustellen.

Die Coronapandemie und Fragen zum Ansteckungsschutz vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bestimmen weiterhin den Alltag. In den Veröffentlichungen hierzu wird regelmäßig über die Wirksamkeit von sogenannten Luftreinigern berichtet. Schulen und Kindertagesstätten sind oftmals Bestandteil dieser Berichterstattung und Grund einer teils emotional geführten öffentlichen Debatte. Insbesondere die Altersgruppe der unter 12-jährigen, für die kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung steht, steht im Fokus einer breiten öffentlichen Diskussion.

Das Umweltbundesamt teilt in diesem Zusammenhang Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in drei Kategorien ein:

1. Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumluftechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen) (Kategorie 1). Diese Voraussetzungen sind in der Mehrzahl der Schulräume und in den Kita-Räumen gegeben.
2. Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) (Kategorie 2).
3. Nicht zu belüftende Räume (Kategorie 3).

Für Räume der Kategorie 1 weist das Umweltbundesamt darauf hin, dass der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nicht notwendig ist, wenn der erforderliche Luftwechsel von mindestens drei pro Stunde gewährleistet ist, d. h., wenn bspw. alle 20 Minuten gelüftet wird. Bestehen Zweifel, kann der Lüftungserfolg durch CO₂-Messungen überprüft werden. Um dies zu kontrollieren, wurden bereits im vergangenen Jahr CO₂-Ampeln angeschafft, die optisch signalisieren, wenn die CO₂-Konzentration im Raum einen Lüftungsrelevanten Wert erreicht. Laut Umweltbundesamt ist die gleichzeitige Anwendung von Lüftung und AHA-Regeln aus innenraumhygienischer Sicht umfassend und ausreichend.

Im Hinblick auf Räume der Kategorie 2 weist das Umweltbundesamt darauf hin, dass der Einsatz mobiler Luftfilter eine sinnvolle Alternative zu Zu- und Abluftanlagen darstellt, deren Montage i. d. R. langwieriger ausfällt, sofern sie überhaupt im Bestand realisierbar ist.

In Räumen der Kategorie 3 ist Schulunterricht grundsätzlich nicht empfohlen, da keine Möglichkeit besteht, die CO₂-Konzentration in der Raumluft zu reduzieren. Insofern ergibt in solchen Räumen auch der Einsatz von Luftreinigungsgeräten keinen Sinn, da kein Luftaustausch mit der Außenluft gewährleistet ist.

Angesichts dieser Einschätzung hat sich der Städte- und Gemeindebund, zuletzt am 09. 06. 2021, positioniert und darauf hingewiesen, dass der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nur in denjenigen Fällen sinnvoll ist, in denen eine natürliche Belüftung von Schulräumen aus baulichen Gründen nicht umfassend erfolgen kann.

Auch die Unfallkasse NRW positioniert sich am 05. 07. 2021 dahingehend, dass der Einsatz von Luftreinigern nur in begründeten Einzelfällen sinnvoll ist. Vorrangig sollte ein konsequentes Lüftungsmanagement zur Reduzierung der CO₂-Konzentration und der Aerosolbelastung in Verbindung mit den AHA-Regeln in der Atemluft eingesetzt werden.

Mit Datum vom 27. 08. 2021 hat die Landesregierung die „Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technischen Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren“ verabschiedet und insgesamt 90,4 Mio. € für NRW bereitgestellt. Mit dieser Richtlinie wird die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für Räume der Kategorie 2 in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gefördert, da für diesen Personenkreis derzeit kein Impfangebot besteht. Je Raum werden Anschaffungskosten bis zu 4.000 € zzgl. einer einmaligen Wartungspauschale in Höhe von 500 € zu 100 % gefördert.

Im Rahmen von Schul- und Kita-Begehungen durch den Fachbereich 7 – Bauen und Technische Infrastruktur – sind im sog. B-Gebäude der Comenius-Gesamtschule 25 Räume ausgemacht worden sind, die der Kategorie 2 zuzuordnen sind, da die Fenster lediglich auf Kippstellung geöffnet werden können. Diese werden mit geeigneten Luftreinigungsgeräten ausgestattet. Die hierfür anfallenden Kosten i. H. v. 100.000 € werden zu 100 % zzgl. der Wartungspauschale von jeweils 500 € über die o. g. Förderrichtlinie gedeckt.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Einsatzes von Luftreinigungsgeräten auf die Rahmenbedingungen für den Unterricht in Schulräumen ist folgendes festzustellen:

- Auswirkungen auf die Lüftungsnotwendigkeit oder -häufigkeit ergeben sich nicht, da die Geräte lediglich in der Lage sind, Viren, Bakterien und weitere Kleinstpartikel aus der Luft zu filtern. Eine Reduzierung der CO₂-Konzentration dagegen kann ausschließlich über einen Austausch der Raumluft mit der Außenluft erzielt werden.
- Auch auf die Maskenpflicht ergibt sich durch den Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte keine unmittelbare Auswirkung, da diese in den Vorgaben durch Erlasse des Schulministeriums keine Berücksichtigung finden.
- Insofern ergeben sich auch keinerlei unmittelbare Auswirkungen auf Quarantänevorgaben oder Präsenz-, Distanz- und Wechselunterricht, sofern dieser vorgegeben würde.
- Dadurch, dass lediglich der Einsatz von Luftreinigungsgeräten in Räumen der Kategorie 2 gefördert wird, würde sich die Anschaffung weiterer Geräte unmittelbar belastend auf den städtischen Haushalt auswirken. Die Kostendimension für eine Vollausrüstung in den Schulen würde sich wie folgt darstellen:
 - Die 51 Klassen in den Grundschulen werden (einschließlich Mehrzweck-, Fach-, Inklusions-, OGS-Räumen etc.) in insgesamt 129 Räumen unterrichtet, woraus sich bei 4.000 € je Gerät Gesamtkosten i. H. v. 516.000 € ergäben.
 - Die 61 Klassen in den weiterführenden Schulen werden in insgesamt 180 Räumen unterrichtet, so dass sich hier Gesamtkosten i. H. v. 720.000 € ergäben.
 - Die Gesamtkosten für eine Vollausrüstung würden sich demnach auf insgesamt 1,24 Mio. € belaufen.

Das derzeit noch gültige NKF-CIG und auch der aktuelle Entwurf für eine Neufassung sehen ausdrücklich nur die Isolation von Mindererträgen und Mehraufwendungen im Ergebnisplan vor (vgl. § 4 Abs. 2 NKF-CIG). Eine gesonderte Behandlung von investiven Positionen (z. B. durch Aktivierung in der für das CIG geschaffenen Bilanzposition "0") ist nicht vorgesehen. Eine Isolation der unmittelbar resultierenden Abschreibungen und der laufenden Betriebskosten wäre zunächst zulässig. Dieses Vorgehen wird allerdings als nicht zielführend eingeschätzt, da dadurch erhebliche Beträge weit über die tatsächliche Lebensdauer der Geräte hinaus in die Zukunft (ggf. bis in das Jahr 2075) geschoben und dort die künftigen Haushalte zusätzlich stark belasten würden. Für die zusätzlich benötigten liquiden Finanzmittel ist im NKF-CIG ebenfalls keine Kompensation vorgesehen. Diese müssten nach heutigem Sachstand vollumfänglich durch zusätzliche investive Kreditaufnahmen bereitgestellt werden.

Im Zuge der Produktvorstellung im v. g. Arbeitskreis berichteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anschließend von folgenden Erkenntnissen:

- das Betriebsgeräusch im Klassenraum war durchaus wahrnehmbar
- ferner ist fraglich, ob das Gerät den empfohlenen Höchstwert für Hintergrundgeräusche in Klassenräumen von 35 dB(A) nicht deutlich überschreiten wird, wenn der notwendige Volumenstrom erreicht werden soll
- außerdem dürften die Dimensionen des erforderlichen Gerätes (L: 701 mm x B: 644 mm x H: 2.313 mm) eine sinnvolle Positionierung erschweren oder gar unmöglich machen – insbesondere in kleineren Klassenräumen und wenn der pädagogische Nutzen der Räume nicht in erheblichem Maße eingeschränkt werden soll.

Vor diesem Hintergrund wurde auch durch die teilnehmenden Schulleitungen signalisiert, dass in der Aufstellung der Luftreinigungsgeräte in Räumen der Kategorie 1 kein zusätzlicher Nutzen, sondern eher eine Einschränkung gesehen werde. Es wurde jedoch auch der Wunsch vorgetragen, die vorliegenden Informationen unmittelbar in die Elternschaft zu tragen und dort gemeinsam mit Schulleitung, Verwaltung und Politik zu diskutieren und ein Stimmungsbild aus den jeweiligen Schulpflegschaften mitzunehmen.

In der Zwischenzeit wurden alle Schulpflegschaften (bis auf das Gymnasium Voerde) besucht und es bleibt festzuhalten, dass durch die deutlich überwiegende Mehrheit in der Elternschaft kein zusätzlicher Nutzen in der Anschaffung und Aufstellung von Luftreinigungsgeräten in Räumen der Kategorie 1 gesehen wurde. In Sorge um die Gesundheit ihrer Kinder, insbesondere bei Fenster-

lüftung in den Wintermonaten, bestand bei vielen Eltern eher der Wunsch, dass Verwaltung und Politik weiterhin Ausschau nach alternativen Lüftungsmöglichkeiten halten und zukünftig verstärkt auch die Installation von Lüftungsanlagen bei Umbau- oder Neubaumaßnahmen einplanen.

Mit den Fachberatungen der Kindertagesstätten fand am 23. 09. 2021 ebenfalls ein Gespräch zu diesem Thema statt. Auch hier wurde keine Notwendigkeit einer Anschaffung von Luftfiltergeräten, über das Förderprogramm hinaus, gesehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag der CDU-Fraktion abzulehnen und stattdessen lediglich die Räume der Kategorie 2, im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung, mit geeigneten Luftreinigungsgeräten, die die Vorgaben der Förderrichtlinie erfüllen, auszustatten. Ferner werden die Schulen auf Anforderung der Schulleitungen weiterhin flächendeckend mit CO₂-Ampeln ausgestattet, um das Lüften zu optimieren.

Haarmann

Anlage(n):

(1) CDU-Antrag vom 26. 07. 2021